

3889/AB XXI.GP

Eingelangt am: 16.07.2002

BM für Inneres

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haller und Kollegen haben am 23. Mai 2002 unter der Nr. 3941/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit unter Menschen wegen Nichtdurchsetzung eines Aufenthaltsverbotes" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5 und 8:

Nach dem mir vorliegenden Bericht der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol dürfte es sich bei dem in der Anfrage Genannten um Herrn Oscar O. handeln, der behauptet, Staatsangehöriger von Sierra Leone zu sein, und der im Jahre 1997 illegal in das Bundesgebiet eingereist ist.

Am 12. Dezember 1997 wurde auf Grund des unrechtmäßigen Aufenthaltes des Fremden von der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck ein auf drei Jahre befristetes Aufenthaltsverbot gegen ihn erlassen. Da Herr O. nicht im Besitz der für eine Abschiebung erforderlichen Dokumente war, wurde von der Behörde mehrmals versucht, bei der zuständigen ausländischen Vertretungsbehörde ein Heimreisezertifikat zu erlangen.

Die nach einem Wohnsitzwechsel nunmehr zuständige Bundespolizeidirektion Innsbruck wurde am 21. Dezember 1998 von einer Frau telefonisch davon in Kenntnis gesetzt, dass Herr O. sie mit dem HIV-Virus infiziert habe. Zuständigkeitshalber wurde dieser Sachverhalt unverzüglich der Kriminalabteilung beim Landesgendarmeriekommando für Tirol zur Kenntnis gebracht, die am 25. Februar 1999 Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck erstattete.

Nach der Verurteilung durch das Landesgericht Innsbruck vom 29. April 1999 wurde am 6. Juli 1999 über den Fremden ein unbefristetes Aufenthaltsverbot erlassen, das rechtskräftig und durchsetzbar wurde. Bereits während der Dauer der Straftat des Genannten wurde wieder mehrmals bei der Botschaft von Sierra Leone in Bonn ver-

sucht, ein Heimreisezertifikat für Herrn O. zu erwirken. Da seitens dieser Behörde keinerlei Reaktion erfolgt ist, wurde über die österreichische Botschaft in Bonn interveniert, die jedoch trotz mehrmaliger schriftlicher und fernmündlicher Urgenzen keinerlei Reaktionen der Botschaft von Sierra Leone erlangen konnte.

Da die Abschiebung eines Fremden in sein Heimatland den Besitz eines gültigen Reisedokumentes oder Ersatzreisedokumentes (Heimreisezertifikat) voraussetzt und auf Grund der Reaktion der Behörde von Sierra Leone davon auszugehen war, dass für Herrn O. kein Heimreisezertifikat ausgestellt werden wird, sind weitere - erfolgversprechende - Maßnahmen zur Durchsetzung des Aufenthaltsverbotes nicht mehr zur Verfügung gestanden. Da im vorliegenden Fall die Schubhaft nur zum Zwecke der Sicherung der Abschiebung nach Sierra Leone verhängt hätte werden dürfen, eine Abschiebung aus tatsächlichen Gründen jedoch nicht möglich ist, war und ist die Verhängung der Schubhaft über den Genannten unzulässig.

Abschließend ist festzuhalten, dass die zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen alle zu Gebote stehenden Veranlassungen unternommen haben, um die Abschiebung des Herrn O. zu realisieren, und sind ihnen diesbezüglich keine rechtswidrigen Unterlassungen vorzuwerfen.

Zu Frage 6:

Derartige Statistiken werden nicht geführt.

Zu Frage 7:

Im Rahmen der EU wurde unlängst von der Europäischen Kommission das Grünbuch über eine Gemeinschaftspolitik zur Rückkehr illegal aufhältiger Personen herausgegeben. Auf der Grundlage dieses Grünbuches hat der Europäische Rat in Sevilla im Rahmen des Gesamtplans zur Bekämpfung der illegalen Migration beschlossen, eine weitgehende Harmonisierung der rechtlichen Normen der Mitgliedstaaten im Bereich der Rückführung sowie die Elemente eines Rückführungsprogrammes zu erarbeiten. Schon jetzt laufen auf EU-Ebene Arbeitende eine erleichterte Ausstellung von Reisedokumenten zum Zweck der Rückführung zum Inhalt haben.

Schließlich weise ich darauf hin, dass die Empfehlung des Rates bezüglich der Einführung eines Standardreisedokumentes für die Rückführung von Staatsangehörigen dritter Länder in der am 9. Juli 2002 vom Nationalrat beschlossenen Novelle zum Fremdenrecht, das am 1. Jänner 2003 in Kraft treten soll, umgesetzt wird. Damit wird es möglich sein, Fremden, die über keine Reisedokumente ihres Heimatstaates verfügen, EU-Laissez passers auszustellen.